

Datum: 24.10.2016

Tagesordnungspunkt: 7	Vorlage Nr. KT X/116
Thema: Stationäres Hospiz im Raum Nagold	
<u>Verfasser:</u> Dezernat 4 – Jugend, Soziales und Integration Norbert Weiser	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am: 04.07.2016	Entscheidung am: 24.10.2016

Anlage:

Antrag:

1. Der Landkreis gewährt dem Betriebsträger des „Hospizes im Raum Nagold“ einen Zuschuss von jährlich höchstens 20.000 EUR zum Betrieb eines Hospizes im Raum Nagold
2. Liegt der tatsächliche Betriebsabmangel unter diesem Betrag wird nur der tatsächliche Abmangel bezuschusst. Zahlungen Dritter, die keine kommunalen Gebietskörperschaften sind, gehen soweit sie zur Deckung der Betriebskosten bestimmt sind, dem Zuschuss des Landkreises vor.
3. Der Betriebskostenzuschuss wird für längstens fünf Jahre beginnend mit dem Jahr der Eröffnung des Hospizes gewährt. Wird der Betrieb im Laufe eines Jahres aufgenommen, wird der Zuschuss monatlich anteilig gewährt.

Begründung zur Vorlage KT X/116

1. Vorgeschichte

Am 30. Juni 2011 wurde der Verein „Initiative Nagold für ein stationäres Hospiz e.V.“ gegründet. Vorangegangen war eine jahrzehntelange ehrenamtliche Arbeit der Initiatoren im Bereich der Sterbebegleitung. Der Verein hat sich inzwischen in „Stationäres Hospiz Region Nagold e.V.“ umbenannt. Er setzt sich dafür ein, dass im Oberen Nagoldtal ein stationäres Hospiz über die gesamte Region aufgebaut werden kann. Dazu wurden neben einer intensiven Spendenakquise Kontakte mit potentiellen Kooperationspartnern und möglichen Geldgebern geknüpft.

Inzwischen konnte mit der St. Elisabeth-Stiftung, Bad Waldsee ein nicht nur kompetenter und in diesem Bereich erfahrener Träger gefunden werden. Es gibt auch die Zusage anderer in der Region tätiger Initiativen, z.B. eine des Hospizvereins Freudenstadt, die Idee eines Hospizes in Nagold zu unterstützen und eigene Planungen insoweit zurückzustellen. Finanzielle Unterstützung haben auch Städte und Gemeinden im westlichen Teil des Landkreises Böblingen fest zugesagt.

2. Aktuelle Situation in der Region

Hospize sind Einrichtungen der Sterbebegleitung. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, unheilbar Kranke in ihrer letzten Lebensphase zu versorgen. Diesen Auftrag haben auch stationäre Pflegeeinrichtungen doch verfügen Hospize über erheblich weniger Betten als diese. Sterbende und ihre Angehörigen erhalten Begleitung, Beratung und medizinisch-pflegerische Versorgung. Bei allen Angeboten steht der Wille des Kranken im Vordergrund.

Aktuell werden Sterbende stationär in Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen versorgt. Eine individuelle Versorgung ist dort aus räumlichen aber auch aus personellen Gründen nur bedingt möglich. Im ambulanten Bereich erfolgt eine Betreuung durch ambulante Pflegedienste, ehrenamtliche Hospizgruppen und die sog. SAPV-Dienste (spezialisierte ambulante Palliativversorgung). Auch von diesen Diensten wird hervorragende Arbeit geleistet. Allerdings scheitert eine Versorgung Sterbender zuhause häufig an räumlichen Unzulänglichkeiten.

Der Förderverein plant die Einrichtung eines Hospizes mit 8 Betten. Vom Hospiz- und Palliativverband Baden-Württemberg werden 50 Betten pro 1 Mio. Einwohner gefordert. 8 Betten entsprechen mithin einem Einzugsbereich von 160.000 Einwohnern.

Als Standort ist Nagold angedacht. Dort steht ein geeignetes im Eigentum der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehendes Grundstück zur Verfügung. Weder im Landkreis Calw noch im Landkreis Freudenstadt gibt es derzeit ein stationäres

Angebot. Die nächsten Hospize sind in Pforzheim, Leonberg, Reutlingen, Trossingen, Gengenbach und Baden-Baden eingerichtet. Von daher ist Nagold, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zweifellos ein perfekter Standort.

Als Einzugsbereich kommen neben dem mittleren und südlichen Landkreis Calw der Landkreis Freudenstadt und Teile des Landkreises Böblingen in Betracht. Die für 8 Betten erforderliche Einwohnerzahl wird damit ohne weiteres erreicht.

3. Finanzierung

Externer Finanzierungsbedarf besteht sowohl bei den Betriebs- wie bei den Investitionskosten. Den Landkreis trifft in beiden Bereichen keine gesetzliche Verpflichtung. Andererseits dient ein Hospiz der Abrundung der sozialen Infrastruktur unseres Kreises, zumal solche Einrichtungen für Menschen aus dem mittleren und südlichen Landkreis derzeit nur schwer erreichbar sind.

Rechtsgrundlage für die finanziellen und fachlichen Rahmenbedingungen von Hospizen ist § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Es handelt sich mithin um eine Krankenkassenleistung. Die Kassen übernehmen 95% der Betriebskosten. 5% muss der Träger aufbringen. Erfahrungsgemäß verzeichnen Hospize hohe Spendeneinnahmen; sie können damit nach einer Anlaufphase mit geringerer Auslastung den Abmangel ausgleichen.

Der Förderverein hat die investiven Kosten des Vorhabens mit 2,775 Mio. EUR beziffert. Dem steht ein aktuelles Eigenkapital von 600.000,-- EUR gegenüber. Der Förderverein bemüht sich intensiv um weitere Zuschüsse. Die Städte und Gemeinden im „Oberen Gäu“ im Landkreis Böblingen haben bereits eine Investitionskostenförderung zugesagt.

Nachdem seitens des Fördervereins ursprünglich eine Investitionskostenförderung durch den Landkreis präferiert worden war hatte die Kreisverwaltung dem Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss in dessen Sitzung am 04.07.2016 einen Betrag von 80.000 EUR als einmaligen Investitionskostenzuschuss vorgeschlagen. Im Vorfeld der Ausschusssitzung machte der Förderverein deutlich dass eine Beteiligung des Kreises an den Betriebskosten als unerlässlich angesehen wird.

Der Ausschuss hat deshalb keine abschließende Entscheidung über den Antrag getroffen. Vielmehr wurde die Verwaltung beauftragt, ein Gespräch mit anderen für eine Förderung in Frage kommenden kommunalen Gebietskörperschaften zu führen. Dieses Gespräch hat inzwischen stattgefunden. Beteiligt waren die Stadt Nagold sowie die Landkreise Freudenstadt und Böblingen. Alle Beteiligten können sich eine Förderung vorstellen, der Landkreis Böblingen im investiven Bereich und die Stadt Nagold bei den Betriebskosten. Der Landkreis Freudenstadt ist insoweit noch unentschieden. Ein weiteres Gespräch ist für den 25.10.2016 anberaumt.

Eine Umfrage bei 17 Kreisen, in deren Bereich oder mit deren Zutun Hospize eingerichtet wurde ergab in vier Fällen Betriebskostenzuschüsse zwischen 5.000 und 40.000 EUR jährlich, die teilweise zeitlich beschränkt sind. In drei Fällen wurden Investitionskostenzuschüsse gewährt bzw. eine Ausfallbürgschaft übernommen. Eine Förderung sowohl des Betriebsabmangels als auch der Investitionen gab es nicht.

Die Kreisverwaltung schlägt deshalb vor, dem Betriebsträger einen auf fünf Jahre ab dem Monat der Inbetriebnahme des Hospizes zeitlich begrenzten Betriebskostenzuschuss von jährlich bis zu 20.000 EUR zu bewilligen. Der Zuschuss wird nur bei Bedarf und darüber hinaus subsidiär gewährt. Leistungen Dritter, die der Bezahlung der Betriebskosten dienen (z.B. Leistungen der Krankenkassen, Spenden, Zuschüsse u.s.w.) gehen mithin dem Zuschuss des Kreises vor. Von diesem Vorrang ausgenommen sind Betriebskostenzuschüsse anderer kommunaler Gebietskörperschaften. Zwischen diesen Gebietskörperschaften sind Vereinbarungen für den Fall zu treffen, dass der tatsächliche jährliche Betriebskostenabmangel unter der Summe der zugesagten Zuschüsse liegt.